Nr. 25 16. März 1918

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Uebersicht: Einfuhr von Gemüsesämereien. — Inanspruchnahme von Getreide. — Verbrauch von Ziegenlämmerfleisch. — Stempelabgaben für Fahrräder. — Feldbereinigung Ober-Bessingen.

Verordnung

über die Einfuhr von Gemüsesämereien und Gewürzen. Vom 1. März 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)/18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1. Die Vorschriften der Verordnung über die Einfuhr von Gemüse und Obst vom 13. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1015) werden auf Gemüsesämereien, einschließlich Wohlriebensamen, sowie auf die nachstehend bezeichneten Gewürze ausgedehnt:

1. Kümmel, 2. Koriander, 3. Majoran, 4. Paprika (spanischer Pfeffer), frisch (grün) oder getrocknet, 5. Gewürznelken, 6. Nelkenpfeffer (Piment), 7. Pfeffer, schwarzer, weißer und langer, 8. Zimt, echter (Kanel) und anderer (Zimtblüte, Zimtblütenstengel, Zimtkassia, weißer Zimt, Zimtwurzel), zu 3 bis 8 auch geschält, entölt, gemahlen oder gepulvert.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem 9. März 1918 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow.

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung über den Ausdrusch und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten. Vom 26. Februar 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt S. 401)/18. August 1917 (Reichsgesetzblatt S. 823) wird bestimmt:

Artikel 1. § 2 Abs. 2 der Verordnung über den Ausdrusch und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten vom 24. November 1917 (Reichsgesetzblatt S. 1082) erhält folgende Fassung:

Die Vorschrift im Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn die rechtzeitige Ablieferung ohne Verschulden des Besitzers unterblieben ist und der Besitzer entweder die Ablieferung bis zum 20. März 1918 einschließlich vornimmt oder bis zu diesem Zeitpunkt einen schriftlichen Antrag auf Zahlung des vor dem 1. März 1918 geltenden Höchstpreises bei dem Kommunalverband einreicht. Aus dem Antrag müssen sich die noch zur Ablieferung gelangenden Mengen, die Gründe für die Verzögerung der Ablieferung sowie der Zeitpunkt ergeben, bis zu dem die Ablieferung bewirkt werden soll. Das Direktorium der Reichsgetreidestelle kann weitere Bestimmungen treffen.

Streitigkeiten darüber, ob der vor dem 1. März 1918 geltende Höchstpreis oder der nach Abs. 1 ermäßigte Höchstpreis maßgebend ist, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde steht der Reichsgetreidestelle die Beschwerde an den Staatssekretär des Kriegsernährungsamts zu.

Artikel 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow.

Bekanntmachung

zur Ausführung der Verordnung über den Ausdrusch und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten vom 24. November 1917 und der Verordnung zur Abänderung derselben vom 26. Februar 1918. Vom 7. März 1918.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 2 der Verordnung über den Ausdrusch und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten vom 24. November 1917/26. Februar 1918 ist der Provinzialausschuß.

Darmstadt, den 7. März 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Hombergk.

Bekanntmachung

die Regelung des Verbrauchs von Ziegenlämmerfleisch betreffend. Vom 7. März 1918.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 19. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 949) bestimmen wir in Ergänzung des § 1 unserer Bekanntmachung über die Regelung des Verbrauchs von Ziegenfleisch vom 31. Januar 1917 (Regierungsbl. S. 28) das Nachstehende:

§ 1. Die Anrechnung des Fleisches von Ziegenlämmern im Alter von weniger als vier Wochen auf die Fleischkarten erfolgt in der Weise, daß 50 Gramm dieses Fleisches auf jeden Abschnitt ($^1/_{10}$) der Fleischkarte an Stelle von 25 Gramm Schlachtviehfleisch entnommen werden können.

§ 2. Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Darmstadt, den 7. März 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Hombergk.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Ausführung des Urkundenstempelgesetzes vom 12. August 1899 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1910; hier: die Erhebung der Stempelabgaben für Fahrräder.

Nachstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis der Interessenten.

Gießen, den 14. März 1918.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.
J. A.: Pfeffer.

Betr.: Wie oben.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf Artikel 33 des obigen Gesetzes wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß der Stempelbetrag für

Fahrräder

für das Rechnungsjahr 1918 (d. i. die Zeit vom 1. April 1918 bis 31. März 1919) im Monat März 1918 an allen Werktagen, vormittags von 9—12 Uhr, auf dem Bureau der unterzeichneten Behörde, Zimmer 9, zu entrichten ist. Wir fordern hiermit alle Besitzer von Fahrrädern, die diese nach den gegenwärtigen Kriegsbestimmungen noch benutzen dürfen, auf, die Stempelabgabe unter Vorlage der Radfahrkarte zu entrichten. Sollte die Entrichtung der Abgabe im Wege der Posteinzahlung erfolgen, so sind die Geldbeträge stets ganz frei einzuzahlen, auch müssen die früheren Radfahrkarten mit eingesandt werden.

Wer bis zum 31. März 1918 von der Entrichtung der Abgabe befreit ist, hat erneutes Befreiungsgesuch binnen gleicher Frist bei der Bürgermeisterei seines Wohnorts oder in der Stadt Gießen dem Polizeiamt vorzubringen. Hierbei ist die früher erteilte Radfahrkarte und der letzte Staatssteuerzettel (2 Blätter) vorzulegen. Befreiungsanträge, die nach dem 1. April 1918 gestellt werden, können keine Berücksichtigung mehr finden. Die Stempelabgabe wird von all denjenigen Personen, die ausweislich unseres Registers zur Zahlung verpflichtet sind, einerlei, ob sie bisher die Abgabe entrichtet haben oder von derselben befreit waren, beigetrieben werden, falls die von ihnen benutzten Fahrräder nicht bis spätestens 31. März 1918 unter Rückgabe der Nummerplatte bei uns abgemeldet worden sind. Auch wird die Bestrafung der Säumigen auf Grund des Urkundenstempelgesetzes erfolgen.

Gießen, den 4. März 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ustinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Ober-Bessingen; hier Regulierung der Wetter und Melioration der Wiesen.

In der Zeit vom 2. bis einschließlich 17. April 1918 liegen werktags auf dem Amtszimmer des Gr. Beigeordneten zu Ober-Bessingen die Projekte über Regulierung der Wetter und Melioration der Wiesen nebst zugehörigen Beschlüssen und Prüfungsprotokoll zur Einsicht der Beteiligten offen.

Tagfahrt zur Entgegennahme von Einwendungen hiergegen findet auf dem Rathaus zu Ober-Bessingen am Donnerstag den 18. April 1918, vorm. 9½ bis 10½ Uhr statt, wozu ich die Beteiligten mit dem Anfügen einlade, daß die Nichterscheinenden mit Einwendungen ausgeschlossen sind.

Die Einwendungen sind schriftlich und mit Gründen versehen einzureichen.

Friedberg, den 12. März 1918.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schnittspahn, Regierungsrat.

Stellengesuche
Auf das Bureau einer hiesigen Stearinfabrik wird ein tücht. junger Mann

Transport-Versicherung.
Alte, wohlangesehene Seeplatz-Gesellschaft, die auch das Landgeschäft betreibt, sucht für Gießen und Umgebung einen

Für eine auswärtige Pulverfabrik
wird eine Anzahl
Frauen und Mädchen

Älteres Fräulein
für Papier- und Schreibwaren-Geschäft gesucht. Schriftl. Angeb. unter 034 an den Gieß. Anz.

Zuverlässiges Dienstmädchen
für Küche und Hausarbeit in kleinem Haushalt gesucht.
Frau M. Hanf,
1934 Kirchenplatz 8.

Gesucht zum 1. April oder etwas früher ein tüchtiges, anständiges Mädchen
Zum 1. April wird ein ehrliches Mädchen

Zwillingsrunddruck der Brühl'schen Univ.-Buch- und Steindruckerei. R. Lange, Gießen.